jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/2/27 15Os146/18m (15Os147/18h)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2019

Norm

MedienG §13 Abs3
MedienG §13 Abs4

Rechtssatz

§ 13 Abs 4 erster und zweiter Satz MedienG normieren keine notwendige, sondern eine hinreichende Bedingung für die Erzielung des gleichen Veröffentlichungswerts.

Entscheidungstexte

- 15 Os 146/18m
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 15 Os 146/18m
  Beisatz: Damit wird nicht ausgeschlossen, dass der gleiche Veröffentlichungswert durch andere Elemente der publizistischen Aufmachung erzielt werden kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132496

Im RIS seit

15.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at